



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Az.: 43 - 40515/02

Hannover, 01.08.2019

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag vom 07.09.2017 auf Änderung des Genehmigungsbescheides für das Kernkraftwerk Stade (KKS) (Bescheid 1/2005) Stilllegung und Abbau (Stilllegung, Abbau Phase I, Lager für radioaktive Abfälle) vom 07. 09. 2005 hinsichtlich des Lagers für radioaktive Abfälle (LarA)

Feststellung zur UVP-Pflicht

Die Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die beantragte Änderung des Restbetriebshandbuchs (RBHB) Teil 1 Kapitel 1 „Personelle Betriebsorganisation“ und die Herauslösung der Regelungen zum Umgang mit radioaktiven Abfällen im Lager für radioaktive Abfälle (LarA) aus der atomrechtlichen Stilllegungs- und Abbaugenehmigung und Übernahme dieser fortgeltenden Regelungen in eine eigenständige Genehmigung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Begründung:

Mit dem atomrechtlichen Genehmigungsbescheid 1/2005 vom 07.09.2005 wurde neben der Stilllegung und dem Abbau (Phase 1) des Kernkraftwerkes Stade auch die Errichtung und der Betrieb eines Lagers für radioaktive Abfälle (LarA) nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (AtG) genehmigt. Die Genehmigung umfasst für das LarA den genehmigungsbedürftigen Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zum

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (StrlSchG bzw. § 7 Abs. 1 StrlSchV a. F.).

Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken (Entsorgungsübergangsgesetz) wird das LarA zum Stichtag 01.01.2020 an die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH, die vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragt ist, übertragen. Die in Bezug auf den bisherigen Betreiber erteilten Genehmigungen gelten ab dem Übertragungszeitpunkt für und gegen die BGZ.

Nach der Amtlichen Anmerkung 2 zu Tabelle 2 des Anhangs zum Entsorgungsübergangsgesetz ist der Betreiber des LarA verpflichtet, anstelle der für die Lagerung sonstiger radioaktiver Abfälle bestehenden Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG ein Genehmigungsverfahren nach § 7 StrlSchV a. F. bzw. § 12 StrlSchG einzuleiten. Daher sollen die das LarA betreffenden Regelungen zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus der bestandskräftigen Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG herausgelöst werden, mit Ausnahme des Restbetriebshandbuchs (RBHB) Teil 1 Kapitel 1 „Personelle Betriebsorganisation“, das geändert werden soll, fortgelten und hierfür im Wege der Änderungsgenehmigung eine eigenständige Genehmigung nach § 12 StrlSchG (bzw. § 7 StrlSchV a. F.) erteilt werden.

Die PreussenElektra GmbH (PEL) hat mit dem Antrag vom 07.09.2017 beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) eine entsprechende Änderungsgenehmigung beantragt.

Das Vorhaben beschränkt sich auf die Änderung des Restbetriebshandbuchs (RBHB) Teil 1 Kapitel 1 „Personelle Betriebsorganisation“ und die Herauslösung der im Übrigen fortgeltenden Regelungen zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im LarA aus dem Genehmigungsbescheid 1/2005 im Wege einer eigenständigen (Änderungs-) Genehmigung nach § 12 StrlSchG.

Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist hierzu eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die zuständige Genehmigungsbehörde MU durchzuführen. Diese Vorprüfung ist eine Einschätzung des MU aufgrund einer überschlägigen Prüfung, ob dieses Änderungsvorhaben der Pflicht zur Durchführung einer UVP unterliegt.

Die Vorprüfung erfolgt anhand der von PEL vorgelegten Unterlage (Anlage 1):

„Kernkraftwerk Stade, Abschätzung der Umweltauswirkungen für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1, 3 AtG und § 12 Abs. 2 StrlSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG - Herauslösung des Umgangs mit radioaktiven Abfällen im Lager für radioaktive Abfälle

(LarA) aus der atomrechtlichen Stilllegungsgenehmigung und Regelung in einer eigenständigen Genehmigung“ vom 22. Mai 2019“.

Die von der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben gemäß § 7 Abs. 4 UVPG wurden entsprechend den Vorgaben der Anlage 2 und Anlage 3 UVPG geprüft und beurteilt.

A) Angaben der Vorhabenträgerin gemäß Anlage 2 UVPG (Sachverhalt) zur Vorbereitung der Vorprüfung entsprechend den Kriterien nach Anlage 3 UVPG und Beurteilung durch MU

1. Durch die Vorhabenträgerin übermittelte Angaben zur Durchführung der Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG

a) Beschreibung des Vorhabens, insbesondere

aa) der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,

Sachverhalt: Durch die Änderung des RBHB und das Herauslösen der im Übrigen fortgeltenden Regelungen zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im LarA aus dem Genehmigungsbescheid 1/2005 im Wege einer eigenständigen (Änderungs-) Genehmigung nach § 12 StrlSchG ergeben sich ausschließlich personelle und organisatorische Änderungen, die zu keiner baulichen Erweiterung des LarA führen, so dass dieses Merkmal nicht betroffen ist.

Beurteilung: Die von der Vorhabenträgerin hierzu vorgelegte Unterlage enthält die für die Beurteilung erforderlichen Angaben.

bb) des Standorts des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Sachverhalt: Die Angaben der Vorhabenträgerin sind in Anlage 1 aufgeführt.

Beurteilung: Die von der Vorhabenträgerin hierzu vorgelegte Unterlage enthält die für die Beurteilung erforderlichen Angaben.

b) Eine Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.

Sachverhalt: Die Angaben sind von der Vorhabenträgerin in Anlage 1 aufgeführt.

Beurteilung: Die von der Vorhabenträgerin hierzu vorgelegte Unterlage enthält die für die Beurteilung erforderlichen Angaben.

c) Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter infolge

aa) der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung,

Sachverhalt: Die Angaben sind von der Vorhabenträgerin in Anlage 1 aufgeführt.

Beurteilung: Die von der Vorhabenträgerin hierzu vorgelegte Unterlage enthält die für die Beurteilung erforderlichen Angaben.

bb) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Sachverhalt: Die Angaben sind von der Vorhabenträgerin in Anlage 1 aufgeführt.

Beurteilung: Die von der Vorhabenträgerin hierzu vorgelegte Unterlage enthält die für die Beurteilung erforderlichen Angaben.

2. Die Zusammenstellung der Angaben für die Vorprüfung hat den Kriterien der Anlage 3, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen. Soweit der Vorhabenträger über Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens verfügt, sind diese ebenfalls einzubeziehen.

Sachverhalt: Für den Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Stade (KKS) (Bescheid 1/2005) Stilllegung und Abbau (Stilllegung, Abbau Phase 1, Lager für radioaktive Abfälle) hat die atomrechtliche Genehmigungsbehörde eine UVP als unselbstständigen Teil des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Teil dieser UVP war auch Errichtung und Betrieb des LarA. Diese UVP hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weitere vorgelagerte Umweltprüfungen fanden nicht statt.

Beurteilung: Die vorgelagerte UVP wird in die Gesamtbeurteilung einbezogen.

3. Zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a kann der Vorhabenträger auch eine Beschreibung aller Merkmale des Vorhabens und des Standorts und aller Vorkehrungen vorlegen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen.

Sachverhalt: Die Vorhabenträgerin hat keine weiteren Vorkehrungen getroffen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen, da die Änderung des RBHB und das Herauslösen der im Übrigen fortgeltenden Regelungen zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im LarA aus dem Genehmigungsbescheid 1/2005 im Wege einer eigenständigen (Änderungs-) Genehmigung nach § 12 StrlSchG aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist.

Beurteilung: Die Beurteilung hierzu erfolgt in der Gesamtbeurteilung.

B) Angaben des Vorhabenträgers gemäß Anlage 3 bezüglich der Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Beurteilung durch MU

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 7 Absatz 1 und 2 UVPG, auch in Verbindung mit den §§ 8 bis 14 UVPG, auf Anlage 3 Bezug genommen wird.

1. Merkmale der Vorhaben

Sachverhalt: Das Vorhaben beschränkt sich auf die Änderung des Restbetriebshandbuchs (RBHB) Teil 1 Kapitel 1 „Personelle Betriebsorganisation“ und die Herauslösung der im Übrigen fortgeltenden Regelungen zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im LarA aus dem Genehmigungsbescheid 1/2005 im Wege einer eigenständigen (Änderungs-)Genehmigung nach § 12 StrlSchG.

Beurteilung: Die Beurteilung hierzu erfolgt im Rahmen der Gesamtbeurteilung.

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Sachverhalt: Durch die Änderung des Restbetriebshandbuchs (RBHB) Teil 1 Kapitel 1 „Personelle Betriebsorganisation“ und das Herauslösen der im Übrigen fortgeltenden Regelungen zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im LarA aus dem Genehmigungsbescheid 1/2005 im Wege einer eigenständigen (Änderungs-) Genehmigung nach § 12 StrlSchG ergeben sich ausschließlich personelle und organisatorische Änderungen, die zu keiner baulichen Erweiterung des LarA führen, so dass dieses Merkmal nicht betroffen ist.

Beurteilung: Die Beurteilung hierzu erfolgt im Rahmen der Gesamtbeurteilung.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Sachverhalt: Parallel zum Betrieb des LarA findet der Abbau des KKS statt. Beide Vorhaben waren Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des § 7 Abs. 3 AtG Genehmigungsverfahren. Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde kam zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden waren. Die personellen und organisatorischen Veränderungen haben hierauf keinen Einfluss, da sich die technischen Abläufe hierdurch nicht ändern.

Beurteilung: Die Beurteilung hierzu erfolgt im Rahmen der Gesamtbeurteilung.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Sachverhalt: Durch die Änderung des RBHB und das Herauslösen der im Übrigen fortgeltenden Regelungen zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im LarA aus dem Genehmigungsbescheid 1/2005 im Wege einer eigenständigen (Änderungs-) Genehmigung nach § 12 StrlSchG ergeben sich ausschließlich personelle und organisatorische Änderungen, die keine weitere Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere von Flächen, Boden, Wasser, Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt mit sich bringen.

Beurteilung: Die Beurteilung hierzu erfolgt im Rahmen der Gesamtbeurteilung.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Sachverhalt: Durch die Änderung des RBHB und das Herauslösen der im Übrigen fortgeltenden Regelungen zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im LarA aus dem Genehmigungsbescheid 1/2005 im Wege einer eigenständigen (Änderungs-) Genehmigung nach § 12 StrlSchG ergeben sich ausschließlich personelle und organisatorische Änderungen, die nicht zu einer Erhöhung des Abfallaufkommens führen.

Beurteilung: Die Beurteilung hierzu erfolgt im Rahmen der Gesamtbeurteilung.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Sachverhalt: Durch die Änderung des RBHB und das Herauslösen der im Übrigen fortgeltenden Regelungen zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im LarA aus dem Genehmigungsbescheid 1/2005 im Wege einer eigenständigen (Änderungs-) Genehmigung nach § 12 StrlSchG ergeben sich ausschließlich personelle und organisatorische Änderungen, die keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen mit sich bringen.

Beurteilung: Die Beurteilung hierzu erfolgt im Rahmen der Gesamtbeurteilung.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Sachverhalt: Durch die Änderung des RBHB und das Herauslösen der im Übrigen fortgeltenden Regelungen zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im LarA aus dem Genehmigungsbescheid 1/2005 im Wege einer eigenständigen (Änderungs-) Genehmigung nach § 12 StrlSchG ergeben sich ausschließlich personelle und organisatorische Änderungen.

Beurteilung: Die Beurteilung hierzu erfolgt im Rahmen der Gesamtbeurteilung.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Sachverhalt: Durch die Änderung des RBHB und das Herauslösen der im Übrigen fortgeltenden Regelungen zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im LarA aus dem Genehmigungsbescheid 1/2005 im Wege einer eigenständigen (Änderungs-) Genehmigung nach § 12 StrlSchG ergeben sich ausschließlich personelle und organisatorische Änderungen.

Beurteilung: Die Beurteilung hierzu erfolgt im Rahmen der Gesamtbeurteilung.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Sachverhalt: Durch die Änderung des RBHB und das Herauslösen der im Übrigen fortgeltenden Regelungen zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im LarA aus dem Genehmigungsbescheid 1/2005 im Wege einer eigenständigen (Änderungs-) Genehmigung nach § 12 StrISchG ergeben sich ausschließlich personelle und organisatorische Änderungen.

Beurteilung: Die Beurteilung hierzu erfolgt im Rahmen der Gesamtbeurteilung.

2. Standort der Vorhaben

Das LarA wurde 2005 in Stadersand nahe der Schwingemündung an der Elbe errichtet. Das LarA liegt an der südlichen Uferseite der Unterelbe in der Gemarkung der Hansestadt Stade in Niedersachsen, etwa 30 km westlich von Hamburg.

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Einzelheiten dazu siehe Anlage 1

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Einzelheiten dazu siehe Anlage 1

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Einzelheiten dazu siehe Anlage 1

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Einzelheiten dazu siehe Anlage 1

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Einzelheiten dazu siehe Anlage 1

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Einzelheiten dazu siehe Anlage 1

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Einzelheiten dazu siehe Anlage 1

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Einzelheiten dazu siehe Anlage 1

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Einzelheiten dazu siehe Anlage 1

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Einzelheiten dazu siehe Anlage 1

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Einzelheiten dazu siehe Anlage 1

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Einzelheiten dazu siehe Anlage 1

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Einzelheiten dazu siehe Anlage 1

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Sachverhalt: Durch die Änderung des RBHB und das Herauslösen der im Übrigen fortgeltenden Regelungen zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im LarA aus dem Genehmigungsbescheid 1/2005 im Wege einer eigenständigen (Änderungs-) Genehmigung

nach § 12 StrlSchG ergeben sich ausschließlich personelle und organisatorische Änderungen.

Beurteilung: Eine Nutzung der Naturbestände der Umgebung, die Inanspruchnahme von Grund und Boden, sowie eine Veränderung des Landschaftsbildes, zusätzliche Immissionen und vermehrtes Abfallaufkommen sind mit der Änderung des RBHB und dem Herauslösen der im Übrigen fortgeltenden Regelungen zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im LarA aus dem Genehmigungsbescheid 1/2005 im Wege einer eigenständigen (Änderungs-) Genehmigung nach § 12 StrlSchG nicht verbunden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Die Beurteilung erfolgt aufgrund der von der Antragstellerin PEL vorgelegten Unterlage „Kernkraftwerk Stade, Abschätzung der Umweltauswirkungen für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1, 3 AtG und § 12 Abs. 2 StrlSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG - Herauslösung des Umgangs mit radioaktiven Abfällen im Lager für radioaktive Abfälle (LarA) aus der atomrechtlichen Stilllegungsgenehmigung und Regelung in einer eigenständigen Genehmigung“ vom 22. Mai 2019“. Diese Unterlage ist als Anlage 1 Bestandteil der vorliegenden Prüfung.

Durch die Änderung des RBHB und das Herauslösen der im Übrigen fortgeltenden Regelungen zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im LarA aus dem Genehmigungsbescheid 1/2005 im Wege einer eigenständigen (Änderungs-) Genehmigung nach § 12 StrlSchG ergeben sich ausschließlich personelle und organisatorische Änderungen. Insofern gehen die Auswirkungen nicht über das hinaus, was bereits in der UVP im Anhang der Stilllegungsgenehmigung „Atomrechtlichen Genehmigungsbescheid 1/2005 vom 07.09.2005“ festgestellt wurde. Die damalige UVP hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Da inhaltlich keine neuen Aspekte hinzugekommen sind, hat diese Beurteilung weiterhin Gültigkeit.